

BGer 1C_229/2021 vom 5. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_229_2021

FR: TF 1C_229/2021 du 5 novembre 2021

IT: TF 1C_229/2021 del 5 novembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid der Vorinstanz im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen (Art. 82 ff. BGG ; BGE 133 II 353 E. 2). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Nachbar zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht, prüft es jedoch nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dabei gelten qualifizierte Begründungsanforderungen. Soweit diese nicht eingehalten sind, ist auf die Rügen nicht einzutreten (zum Ganzen: BGE 147 II 44 E. 1.2 S. 48 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen). Gleiches gilt, soweit die Begründung - entgegen Art. 42 Abs. 1 BGG - erst nach Ablauf der Beschwerdefrist (in der Replik oder späteren Eingaben) nachgeschoben wurde (Urteil 1C_664/2018 vom 14. November 2019 E. 1.3).

E. 1.3

Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht.

E. 2.1

Für das vom Beschwerdegegner erstellte Kamin liegt eine rechtskräftige Baubewilligung vom 1. September 2017 vor. Der Beschwerdeführer verlangt deren Widerruf. Die Verwaltungsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Verfügungen in Wiedererwägung ziehen (BGE 127 II 306 E. 7a mit Hinweisen). Sie sind dazu gehalten, soweit sich eine entsprechende Pflicht aus einer gesetzlichen Regelung oder einer konstanten Verwaltungspraxis ergibt. Überdies fliesst aus Art. 29 BV ein Anspruch auf Wiedererwägung, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid erheblich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller Tatsachen und Beweismittel anführt, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder hierzu keine Veranlassung bestand (BGE 136 II 177 E. 2.1; Urteil 2D_10/2021 vom 14. April 2021 E. 5.2; je mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht prüfte den Anspruch des Beschwerdeführers auf Wiedererwägung am Massstab von Art. 56 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) und Art. 43 Abs. 1 des Baugesetzes des Kantons

Bern vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). Diese Bestimmungen gehen über den erwähnten verfassungsrechtlichen Anspruch auf Wiedererwägung hinaus. Die Prüfung des Bundesgerichts beschränkt sich insofern, da es sich um kantonales Recht handelt, auf Willkür.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht hat sich eingehend mit dem Umweltschutzrecht des Bundes und den darauf gestützt vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassenen Kamin-Empfehlungen auseinandergesetzt (BAFU, Mindesthöhe von Kaminen über Dach, 2018, abrufbar unter «<https://www.bafu.admin.ch/uv-1318-d>» [besucht am 21. Oktober 2021]; vgl. dazu Urteil 1C_655/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 6 mit Hinweisen). Auch prüfte es die Kritik des Beschwerdeführers anhand des kantonalen Feuerpolizeirechts. Es kam gestützt darauf zum Schluss, dass die Baubewilligung nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilt worden sei, weshalb ein Widerruf der Baubewilligung ausser Betracht falle.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Rechtmässigkeit der Baubewilligung nicht hinreichend auseinander. Vor allem aber legt er auch nicht ansatzweise dar, dass ein Anspruch auf Wiedererwägung nach Art. 29 BV gegeben wäre oder dass das Verwaltungsgericht mit seiner Entscheidung die erwähnten kantonalrechtlichen Vorschriften zum Widerruf willkürlich angewendet hätte.

E. 3

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 133 III 439 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.